

Der Vorstand hat das Wort

Wir haben alle miteinander ein weiteres schwieriges und belastendes Jahr überstanden und haben bis vor einigen Tagen gehofft, dass das neue Jahr 2022 wieder einen annähernd normalen Verlauf nimmt. Aber durch den Überfall Russlands auf die Ukraine verändert sich gerade das Leben in der Welt.

Wenn wir auch nicht durch direkte Kriegshandlungen betroffen sind, beeinflusst es doch jeden von uns, sei es durch die erheblichen wirtschaftlichen Folgen oder durch unsere Angst und unser Mitgefühl für die Ukrainer. Es ist eine unvergleichliche Hilfswelle für die aus ihrer Heimat geflüchteten Menschen in Deutschland und vielen weiteren Staaten angelaufen. Und wir hoffen, dass der Krieg in der Ukraine schnell beendet und eine Ausweitung des Krieges verhindert wird.

Wir sind uns im Vorstand aber auch darüber einig, dass wir trotzdem in diesem Jahr versuchen, Vieles von dem, was wir in den vergangenen Jahren absagen mussten, nachzuholen.

Als besonders traurig haben wir jedoch die notwendige Absage unserer Jahresabschlussfeier empfunden. Für das Verständnis und die Großzügigkeit unserer Mitglieder möchten wir uns an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich bedanken, denn auch für unsere Veranstaltung hatten die Kinder und Jugendlichen des **Kinderheimes „Clara Zetkin“** wieder ein tolles „Märchen für Erwachsene“ einstudiert. Bei der finanziellen Rückabwicklung der Veranstaltung haben wir mit viel Freude erlebt, dass alle Gäste auf die Rückgabe ihrer Eintrittsgelder verzichtet haben und sie stattdessen an das Kinderheim gespendet haben. So sind immerhin 420,00 € zusammengekommen. Hierfür möchten wir uns bei allen Mitgliedern, die das ermöglicht haben, bedanken.

Leider ist ein von uns angedachter Auftritt im Sommer nicht möglich, da viele der kleinen und großen Laienschauspieler, aber auch Betreuer durch Corona ausgefallen sind und dadurch keine normalen Proben für ein neues Stück möglich waren und sind.



Unsere Vorsitzende, Frau Theuerkorn, übergibt die Spende an den Leiter des Heimes, Herrn Florian Ast

Vereinsbusfahrt am 30.04.2022 – es gibt noch Restkarten

Wir sind wieder aktiv. So wird am **30.04.2022** unsere **Vereinsbusfahrt** nach Oederan zum „Klein-Erzgebirge“ und nach Grünhainichen zur Fa. Wendt & Kühn stattfinden, für die noch **4 Restkarten** erhältlich sind. Wer sich also inzwischen überlegt hat, an dieser Fahrt doch noch teil zu nehmen, kann sich kurzfristig bei Frau Böhme (Tel.: 5601731) melden und die Karten à 30,00 € erwerben.

Was planen wir noch in 2022?

Am **19.08.2022** findet das Sommerkino statt. Für eine Veranstaltung im Herbst verhandeln wir gerade mit einem Kabarettisten, evtl. auch einem weiteren Solokünstler und die Jahresabschlussfeier steht natürlich auch wieder auf dem Plan.

Sollten sich noch weitere Veranstaltungen anbieten, werden wir Sie natürlich wie auch für die bereits genannten rechtzeitig informieren und einladen.

OBI-Vereinskundenkarte

Von unserem Partner, dem OBI-Baumarkt haben wir die Information erhalten, dass sich im 4. **Quartal 2022** die Art der Rabatt-Einlösung ändern wird.

Die bisher verwendete OBI-Vereinskundenkarte wird dann durch die **Hey-OBI-App** abgelöst. Der Rabatt wird sich erfreulicherweise von 10 auf 11 % erhöhen. Näheres dazu erfahren Sie rechtzeitig, wenn wir zu diesem Thema mit OBI die Umsetzung geklärt haben, insbesondere hinsichtlich unserer älteren Vereinsmitglieder, die nicht mehr so aktiv mit den modernen Medien wie z. B. einem Smartphone arbeiten.

(Ingeborg Böhme)

Infoblatt per E-Mail

Im letzten Infoblatt haben wir bereits auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, das Infoblatt künftig per E-Mail zu erhalten.

Damit erhalten Sie schnell und praktisch „druckfrisch“ das Infoblatt nach dessen Bereitstellung. Und ganz nebenbei werden unser Aufwand für das Austragen und unsere Kosten als Verein reduziert.

Zu unserer Freude haben uns bereits zahlreiche Mitglieder per E-Mail informiert, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Wenn auch Sie das Infoblatt künftig per E-Mail erhalten möchten, schreiben Sie uns an kontakt@dautzsch-wg.de und teilen Sie uns dies kurz mit.

Mitgliedsbeiträge 2022

Die Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2022 waren zum 28. Februar fällig. Bei allen Mitgliedern, die uns eine Ermächtigung zur Lastschrift erteilt haben, ist der Einzug zu diesem Datum erfolgt.

Alle Mitglieder, die sich für eine Einzahlung entschieden haben, und diese bisher noch aussteht, bitten wird diese Einzahlung umgehend vorzunehmen. Vielen Dank.

(Jörg Trienitz)

ABC der Finanz- und Versicherungswelt

Sieben Irrtümer bei der Kfz-Versicherung

Wer sich einen guten Anbieter sucht, kann bei der Kfz-Versicherung viel Geld sparen. Doch im Dschungel der Versicherungsbedingungen werden einige Dinge oft falsch verstanden - und das kann teuer werden. Unnötig hohe Beiträge oder ein Tarif mit schlechten Leistungen - das sollten Autobesitzer bei der Kfz-Versicherung unbedingt vermeiden.

Wer eine Kfz-Versicherung abschließen oder seinen bestehenden Anbieter wechseln möchte, der sollte einige grundlegende Dinge über die Kfz-Versicherung wissen.

1. Der günstigste Tarif ist stets der Beste?

Falsch! Denken Sie zuerst an die Leistungen, nicht an die Kosten. Denn sonst kann es richtig teuer werden.

Ein gutes Beispiel sind Wildschäden: Bei leistungsschwachen Kasko-Tarifen gelten nur Kollisionen mit Haarwild (Hirsche, Rehe, Wildschweine etc.) als versichert. Unfälle mit Pferden, Rindern, Schafen, Vögeln oder Ziegen werden nicht abgedeckt. Gute Tarife decken dagegen Kollisionen mit allen Tieren ab. Wer hier spart, zahlt im Schadensfall unter Umständen kräftig drauf!

2. Die Kosten hängen vor allem vom Fahrzeug und vom Schadenfreiheitsrabatt ab.

Auch das stimmt nicht. Neben der Typklassen-Einstufung des Autos und dem Schadenfreiheitsrabatt des Fahrers wirken sich unter anderem auch die jährliche Fahrleistung, mögliche Berufsrabatte, eine eventuelle Werkstattbindung und der Wohnort (Regionalklassen) auf die Höhe der Versicherung aus. Insgesamt gibt es rund 50 verschiedene Kriterien, die von den Versicherungen zur Bemessung der Beitragshöhe herangezogen werden.

3. Die Zahlweise hat keine Auswirkungen auf die Kosten Monatlich, vierteljährlich oder jährlich - spielt doch keine Rolle, meinen viele Versicherungsnehmer.

Das Gegenteil ist der Fall! Die Zahlweise ist nämlich ein wichtiger Faktor für die Beitragshöhe. Wer jährlich zahlt, kommt am günstigsten weg, die vierteljährliche Zahlung ist teurer. Den größten Zuschlag verlangen Versicherer bei monatlicher Zahlweise. Die wird übrigens nicht von allen Versicherungen angeboten.

4. Ist der Beitrag niedriger als im Vorjahr, besteht kein Sonderkündigungsrecht?

Das stimmt so nicht! Beitragserhöhungen sind auf dem ersten Blick manchmal nicht zu erkennen. Das klingt im ersten Moment unlogisch, kommt aber gar nicht selten vor und hängt mit dem Wechsel in eine höhere Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) zusammen. Durch die günstigere SF-Klasse bekommt der Versicherungsnehmer einen höheren Rabatt auf den Grundbetrag und zahlt unterm Strich weniger als im Vorjahr – hätte sich die SF-Klasse nicht geändert, würde er aber mehr bezahlen. Wer eine verdeckte Beitragserhöhung nicht bemerkt, denkt auch nicht daran, dass er den Vertrag kündigen kann - in vielen Fällen noch nach dem 30. November. Denn bei einer Beitragserhöhung besteht Sonderkündigungsrecht - der Versicherte hat mit Erhalt der Benachrichtigung vier Wochen Zeit zu kündigen.

5. Eine Garage senkt die Versicherungskosten deutlich?

Der nächtliche Abstellort fällt in Bezug auf die Beitragshöhe der Kfz-Versicherung leider oft nicht mehr so stark ins Gewicht, wie viele denken. Abgesehen davon bringt eine Garage natürlich weitere Vorteile mit sich, wie etwa Schutz vor Witterung oder Diebstahl. Bei Autos, die ohnehin nur über eine Haftpflichtversicherung verfügen, kann in der Regel - bei alleiniger Berücksichtigung der Kosten - auf eine Garage verzichtet werden.

6. Weitere Fahrer des Autos müssen nicht angegeben werden?

Vorsicht! Zwar wird der Versicherungsschutz nicht berührt, wenn Sie zum Beispiel Ihr Auto verleihen und der Fahrer einen Unfall verursacht. Doch es kann passieren, dass die Versicherung nachträglich Beiträge für den zusätzlichen Fahrer verlangt. Auch kann eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags fällig werden, weil der Fahrer bei Abschluss der Versicherung nicht angegeben wurde.

7. Ein günstiger Anbieter hat für jeden Fahrer einen günstigen Tarif?

Falsch! Denn Versicherungen bewerten jeden Versicherungsnehmer ganz individuell. Hier spielen die Lebensumstände eine große Rolle. So erteilen einige Versicherer Rabatte für Paare, verlangen aber für das Risiko, einen Fahranfänger zu versichern, kräftigere Aufschläge als andere Versicherer. Ähnliches gilt für Rentner, Geschäftsleute, Familien und Studenten.

(Gerhard Schumann)

Schutzimpfungen: Nebenwirkungen sind nie auszuschließen

Dank effektiver Impfstoffe kann gefährlichen Krankheiten und Infektionen der Kampf angesagt werden. In Deutschland konnten so zum Beispiel Pocken und Diphtherie erfolgreich ausgerottet bzw. zurückgedrängt werden.

Wovor jedoch einige Impflinge Respekt haben: Individuelle Impfreaktionen können auch nach genauesten klinischen Studien nie komplett ausgeschlossen werden. Der Impfstoff wird daher auch nach seiner Zulassung noch streng überwacht.

Das Risiko, dass es in seltenen Fällen zu einer Überreaktion oder gar einem schwerwiegenden Impfschaden kommt, ist bei jeder Schutzimpfung gleich hoch bzw. niedrig. Dennoch existiert es. Diese Sorge können sie sich nehmen, wenn Sie Ihre Unfallversicherung überprüfen ob sie bei Impfschäden aufkommt - das gilt auch bei den COVID-19 Schutzimpfungen. Und das tun nur wenige Versicherer am Markt.

(Gerhard Schumann)

Kleine Rechtsecke

Fristen für die Abgabe der Steuererklärung 2021

Für Steuerzahler

- die zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sind und ihre Steuererklärung selbst machen, gilt als Abgabetermin für das Steuerjahr 2021 der **31.07.2022**.
- die einen Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfeverein beauftragen, gilt als Abgabetermin für das Steuerjahr 2021 der **31.05.2023**.
- die eine freiwillige Steuererklärung machen, gilt als Abgabetermin für das Steuerjahr 2021 der **31.12.2025**.

(Quelle: Finanztip Verbraucherinformation GmbH)

Grundsteuerreformgesetz

Mit diesem neuen Gesetz wird geregelt, dass zum 1. Januar 2022 alle Grundstücke im gesamten Bundesgebiet für Zwecke der Grundsteuer neu zu bewerten sind. Zu diesem Stichtag wird erstmalig der Grundsteuerwert festgestellt (sog. Hauptfeststellung). Dieser löst dann ab 2025 den Einheitswert ab. Für das Land Sachsen-Anhalt wird dazu das entsprechende Bundesgesetz angewandt.

Eigentümerinnen und Eigentümer müssen für jedes Grundstück – ob selbstgenutzt oder vermietet – auf den Stichtag 01.01.2022 eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts abgeben. Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung wird im März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung (Pressemitteilungen, Internet usw.) durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erfolgen.

Allerdings ergeht im Nachgang zur öffentlichen Bekanntmachung ein Informationsschreiben mit einem nochmaligen Hinweis auf die Erklärungsabgabe und weiteren wichtigen Informationen (nach derzeitigen Planungen im Juni 2022) an alle betroffenen Einwohner.

Welche Angaben sind in der Erklärung erforderlich und wo finden Sie diese Daten?

Für Wohngrundstücke sind hierzu im Wesentlichen nur folgende wenige Angaben erforderlich:

- **Lage des Grundstücks**

Diese kann dem Grundsteuermessbescheid bzw. Einheitswertbescheid entnommen werden

- **Grundstücksfläche** – aus Grundbuch zu entnehmen

- **Bodenrichtwert**

Dieser ist im Internet auf der Seite des Geodatenportals Sachsen-Anhalt zu finden (https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/ASWeb/ASC_Frame/portal.jsp).

Wer diesen Internetzugang nutzt, muss vorher den „pop-up-Blocker“ deaktivieren, um seine Daten wie Adresse oder Grundbuch-Nr. überhaupt eingeben zu können.

Alternativ können Sie die Angabe aber auch beim Landesamt für Vermessung, Frau Peter Tel.0345 6912-481 telefonisch erfragen. Eine schriftliche Auskunft kann ebenfalls erfolgen.

Zu beachten ist, dass Sie bei einer Abfrage über das Geodatenportal noch bis ca. Juni 2022 abwarten müssen, da im Moment noch die Werte per 31.12.2020 eingestellt sind.

- **Gebäudeart** – z. B. Einfamilienhaus

- **Wohnfläche**

Zur Wohnfläche gehören alle Wohnräume sowie Wintergärten, Schwimmbädern und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume sowie Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung gehören.

Nicht zur Wohnfläche gehören die Grundflächen folgender Räume: Kellerräume, Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garage

- **Baujahr des Gebäudes** – lt. Bauabnahmebescheid bzw. bei Gebäudeerweiterungen das ursprüngliche Baujahr, bei einem getrennt stehendem Neubau beide Baujahre

Ab Juli 2022 können Sie die Erklärung einreichen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Erklärungen gemäß § 228 Absatz 6 Bewertungsgesetz grundsätzlich elektronisch zu übermitteln sind.

Die Erklärungen sind **spätestens bis zum 31. Oktober 2022** abzugeben. Diese Frist gilt auch, wenn Sie steuerlich beraten sind.

Bitte beachten Sie, dass nur bestimmte Berufsgruppen eine steuerliche Beratung anbieten und Steuererklärungen für Dritte erstellen dürfen (z. B. Steuerberaterinnen und -berater etc.).

Grundstücks- und Hausverwaltungen sind ebenfalls befugt, in dieser Angelegenheit unterstützend tätig zu werden.

Lohnsteuerhilfvereinen ist es hingegen nicht erlaubt, Sie diesbezüglich zu beraten und Erklärungen zu übersenden.

Die einfachste Form dieser Steuererklärung ist über das Elster-Programm möglich. Dafür steht voraussichtlich ab dem 01.07.2022 die entsprechende Erweiterung im Programm zur Verfügung.

(Quelle: Bundesministerium der Justiz/ Ministerium der Finanzen S-A/ Vermessung und Geoinformation S-A)

Mitteilungen der DWG

Der Vorstand gratuliert allen Mitgliedern, die im I./2022 ihren Geburtstag feiern ganz herzlich und wünscht alles Gute.





Mitgliedschaftsantrag

Ich stelle den Antrag auf Mitgliedschaft in der DautzcherWohnGemeinschaft e. V.

ab dem __.__.__.202__.

Meine persönlichen Daten (* = Pflichtangaben):

Name, Vorname*:

Geburtsdatum*: __.__.__.----

wohnhaft in*: PLZ*:

Ort*:

Straße*:

Telefon*:

E-Mail:

Familienstand:

Beruf:

Angaben zu meinem Partner bzw. meiner Partnerin:

Name, Vorname:

Beruf des Partners:

Geburtsdatum: __.__.__.----

Ich erkläre, dass ich die Satzung der DautzcherWohnGemeinschaft e. V. anerkenne, diese einhalten und die Beitragsverpflichtungen gem. Beitragsordnung erfüllen werde.

Erhalt Infoblatt

Ja, ich möchte das Infoblatt der DWG per E-Mail erhalten. Meine E-Mail-Adresse habe ich zu meinen Daten angegeben.

Mitgliedsbeitrag

Es erleichtert uns erheblich die Arbeit und unseren Aufwand, wenn Sie uns ein Lastschriftmandat für den Beitragseinzug erteilen. Dies ist für Sie risikofrei. Alternativ können Sie den Beitrag selbst einzahlen.

Ja, ich möchte den Mitgliedsbeitrag abbuchen lassen. Bitte übersenden Sie mir das SEPA-Lastschriftmandat. Ich sende Ihnen das unterzeichnete Mandat innerhalb von 14 Tagen zurück.

Die Überweisung des Mitgliedsbeitrages (derzeit 24.- Euro/Jahr) nehme ich unter Angabe meines vollständigen Namens auf das folgende Konto der DautzcherWohnGemeinschaft e. V. vor: IBAN: DE35 8005 3762 0389 3145 37 BIC: NOLA DE21 HAL

Halle, den
Unterschrift Antragsteller*in

Den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag senden Sie bitte an die u. g. Vereinsanschrift.

DautzcherWohnGemeinschaft e. V.
Moosweg 5 • 06116 Halle
Tel.: 0345 5605917
E-Mail: kontakt@dautzcher-wg.de
Internet: www.dautzcher-wg.de

Sitz des Vereins (Gerichtsstand): Halle
Eingetragen beim Amtsgericht Stendal, Nr. VR 4395
Vorstand i. S. d. [§ 26 BGB](#):
Heidrun Theuerkorn, Vorsitzende;
Ingeborg Böhme, stellv. Vorsitzende;
Jörg Trienitz; Kassenwart